

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), und § 15 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14.06.2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2015 (GVBl. S. 118), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Einrichtung und Benutzung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Schulträgers Stadt Gießen vom 13.12.2007, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010, wird wie folgt geändert:

#### **1.) In § 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:**

„(4) Bei Grundschulen, die als ganztägig arbeitende Schulen im Pakt für den Nachmittag oder mit einem Angebot der Schule an 5 Tagen pro Woche durch das HKM anerkannt wurden, ergibt sich im Anschluss an das ganztägige Angebot die Betreuungszeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit dem Schwerpunkt freies Spiel.“

#### **2.) In § 3 werden die bisherigen Abs. 4 bis 7 zu Abs. 5 bis 8.**

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat  
der Universitätsstadt Gießen

E i b e l s h ä u s e r  
Stadträtin